

[REDACTED]

[REDACTED]

Kammergericht Berlin – 4. Zivilsenat
Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Sprockhoff
Richterin am Kammergericht Jorcke-Kaßner
Richterin am Kammergericht Rosseck

Eißholzstraße 30 - 33
10781 Berlin

Vorab per Telefax: 030-9015-2200

[REDACTED] **16.06.2020**
[REDACTED]

**Hinweisbeschluss vom 24.03.2020 in Sachen [REDACTED]
Privat- und Geschäftskundenbank AG**
[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Dr. Sprockhoff,
sehr geehrte Frau Jorck-Kaßner,
sehr geehrte Frau Rosseck,

ich möchte mich hiermit [REDACTED] aber
auch als Anwalt und Geldreformer im umfassenden Sinne an Sie wenden.

Frau Rechtsanwältin [REDACTED] die diese Sache als zugelassene Rechtsan-
wältin im Berufungsverfahren vertritt, habe ich ausdrücklich gebeten,
nicht innerhalb der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

I.

Mit dem Hinweisbeschluss vom 24.03.2020 ist eine schwerwiegende und
entscheidungserhebliche Verletzung des Anspruchs auf Gewährung
rechtlichen Gehörs verbunden, deren Kosten die Beklagte auf keinen Fall
mehr selber tragen möchte, ebenso wenig wie den damit verbundenen
weiteren Vermögensschaden, der mit der angekündigten Abweisung der
Berufung verbunden ist.

[REDACTED]

1.

Die mit der Anwendung von 522 II ZPO verbundene Verweigerung der mündlichen Verhandlung beraubt mich außerdem des Rechts, als Partei zu Wort zu kommen, § 137 Abs. 4 ZPO, ebenfalls ein Verstoß gegen das Menschenrecht auf ein faires Verfahren, Art 6 EMRK und das Grundrecht auf rechtliches Gehör, Art 103 I GG und ein Verstoß gegen die Verfahrensgrundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit, § 128 I ZPO (s. Greger in Zöller, ZPO, 30. Auflage, Vorbemerkungen vor 128 ZPO, Rn 2 ff., **Anlage 1**).

Es gibt einen uralten, schon den römischen Rechtsgelehrten bekannten Grundsatz (**Anlage 2**) als Grundbedingung für eine richtige, vor allem fair zustande gekommene (Verfahren) und gerechte (Inhalt) Entscheidung:

audiatur at altera pars
[man höre auch die andere Seite].

Diese Voraussetzung für faires und gerechtes Richten hat als (Verfahrens-) Grundrecht Eingang in das Grundgesetz gefunden, nämlich in Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Dort ist dieser Grundsatz für das Finden einer richtigen Entscheidung wie folgt formuliert worden:

Art. 103 Abs. 1 GG

„Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör“.

Dieser Anspruch ist auch ein Menschenrecht, wie sich aus Art. 6 Abs. 1 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) ergibt. Dort ist dieser Anspruch wie folgt formuliert worden:

Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
Recht auf faires Verfahren

„(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; ...“

Aus Art. 6 I EMRK ergibt sich darüber hinaus explizit der Anspruch auf ein *fares* Verfahren.

Ein enger Zusammenhang besteht auch mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont:

2. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs vor Gericht dient nicht nur der Abklärung der tatsächlichen Grundlage der Entscheidung, sondern auch der Achtung der Würde des Menschen, der in einer so schwerwiegenden Lage, wie ein Prozess sie für gewöhnlich darstellt, die Möglichkeit haben muss, sich mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten (vgl. BVerfGE 7, 275 <279>; 9, 89 <95>; 55, 1 <6>). Das rechtliche Gehör ist nicht nur das prozessuale Unrecht des Menschen, sondern ein objektivrechtliches Verfahrensprinzip, das für ein gerichtliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes konstitutiv und grundsätzlich unabdingbar ist (vgl. BVerfGE 6, 12 <14>; 9, 89 <96>). Es verwehrt, dass mit dem Menschen "kurzer Prozess" gemacht werde (BVerfGE 55, 1 <6>).

(BVerfG BvR 836/04 I. 2. **Anlage 3**).

In den deutschen Gesetzen, insbesondere auch in der für das vorliegende Verfahren unmittelbar geltenden ZPO, die bereits 1877 das erste Mal als Reichsjustizgesetz in Kraft getreten ist, ist dieser Grundsatz in dem Paragraphen 128 Abs. 1, 137 Abs. 4 ZPO kodifiziert.

§ 128 Abs. 1 ZPO

„Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich “

(vgl. dazu auch: Greger in Zöllner, ZPO, 30. Auflage, vor §128 ZPO, RN 3; **Anlage 1**).

§137 Abs. 4 ZPO

„In Anwaltsprozessen ist neben dem Anwalt auch der Partei selbst auf Antrag das Wort zu gestatten.“

Eine das Mündlichkeitsprinzip ergänzende Regelung findet sich auch noch in dem ebenfalls 1877 erstmals in Kraft getretenen Gerichtsverfahrensgesetz (GVG) nämlich im § 169 GVG:

„Die Verhandlung ist...öffentlich“.

Sämtliche dieser Vorschriften gehen davon aus, dass die Anhörung grundsätzlich mündlich zu erfolgen hat. Das Mündlichkeitsprinzip lässt auch zu, dass im Hinblick auf den schriftsätzlichen Vortrag in der mündlichen Verhandlung noch Klärungen erreicht werden können, Fragen gestellt werden können und bestimmte Gesichtspunkte, die möglicherweise entweder von den Richtern oder den Parteien oder ihren Vertretern übersehen worden sind, nochmals erörtert werden.

Eine Ausnahme von diesem Anspruch auf mündliche Verhandlung als Kern des Anspruches auf Gewährung rechtlichen Gehörs ist § 522 Abs. 2 ZPO, von dem nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden darf, u.a. wenn die zuständigen Richter des Senats zu der – begründeten – Auffassung gelangen, dass die Sache

§ 522 ZPO

Zulässigkeitsprüfung; Zurückweisungsbeschluss

(1) 1Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. 2Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. 3Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. 4Gegen den Beschluss findet die Rechtsbeschwerde statt.

(2) 1Das Berufungsgericht soll die Berufung durch Beschluss unverzüglich zurückweisen, wenn es einstimmig davon überzeugt ist, dass

- 1. die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat,*
- 2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen*
- 3. Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und*
- 4. eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.*

2.

Mit dem Hinweisbeschluss vom 21.04.2020 unternehmen Sie den *offensichtlich* missbräuchlichen Versuch, der Beklagten und insbesondere mir persönlich das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs zu entziehen bzw. nicht zu gewähren.

Warum offensichtlich?

Lesen Sie sich bitte dazu die Ausführungen von Greger in Zöller a. a. o. vor § 128 ZPO, Randnummer 6 – s. 633, durch, die ich in der **Anlage 1** beigefügt habe.

Vorliegend unterziehen Sie sich noch nicht einmal der Mühe, mit abwägenden Argumenten zu begründen, wieso die Sache *offensichtlich* keine Aussicht auf Erfolg hat, keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung von Ihnen nicht erfordert und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist und berufen sich schlicht auf den Umstand, dass Sie die gegen die landgerichtliche Entscheidung vorgetragenen Argumente beraten hätten (Wo und wann? Im jeweiligen Home Office?) und daraufhin zu der einstimmigen Meinung gelangt sind, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg habe.

Habe Sie abgestimmt? Gibt es darüber ein Protokoll? Welche Argumente haben Sie ausgetauscht? Im Hinweisbeschluss ist eine Abwägung nicht zu erkennen. Vor allem irritiert natürlich heftig, dass Sie diese Argumente nicht gelesen haben, weil diese in den Anlagen B 1-3 enthalten sind und diese Anlagen sich nicht in der Gerichtsakte befinden.

Können Sie sich vorstellen, dass ich mich vereimert und angelogen fühle angesichts solcher *offensichtlich* tatsächlich nicht zutreffender Floskeln?

Denn keine dieser Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift des §§ 522 II ZPO liegen auch nur annäherungsweise hier vor.

Das Gegenteil ist der Fall.

Und das m ü s s e n auch Sie wissen oder sich dieses Wissen verschaffen, um nicht volkswirtschaftlich äußerst schädliche Entscheidungen in der schwerwiegendsten Wirtschafts- und Finanzkrise des Jahrhunderts zu treffen (**Anlage 4**), die nicht zuletzt die Klägerin bzw. ihre Anteilseigner (**Anlage 5**) und Vorstände (**Anlage 6**) in erheblichen Umfang mit zu verantworten haben, und zwar spätestens seit Anfang 2013 schuldhaft, also entweder fahrlässig oder vorsätzlich, zumindest mit *dolus eventualis*, bedingtem Vorsatz.

Denn seit Anfang 2013 wurde erstmals öffentlich von Insidern darüber aufgeklärt, dass die Banken und Sparkassen das Geld aus dem Nichts schöpfen und es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt, sondern – im Gegenteil – das Verleihen von selbst "geschöpften" bzw. „gedruckten“ Geld durch private Geschäftsbanken und auch Sparkassen verboten ist

gemäß § 3 I Nr. 3 KWG und auch s t r a f b a r, § 54 KWG (**Anlagen 7 und 8**):

https://archiv.geldhahn-zu.de/wissen-ist-macht/download-pdf/GHZ-TP_Es%20werde%20Geld_SLO-Links_v2-3_t.pdf

https://archiv.geldhahn-zu.de/aktuelles/wissen-ist-macht/download-pdf/GHZ-DP_Kein%20Recht%20zur%20Geldschoepfung_SLO-Links_v2-2_t.pdf

<https://geldhahn-zu.de/de/finanzkapitalismus-ist-verboden-widerstand-dagegen-erlaubt.html>

Sie würden mit dem angekündigten Beschluss eine Reihe von Wirtschaftsstraftaten regelrecht fördern und – zumindest objektiv betrachtet – auch noch Beihilfe im Sinne des Strafrechts dazu leisten und vor allen Dingen zur weiteren Aufspaltung der Gesellschaft in ein paar wenige HabeAlles Milliardäre und Millionen von HabeNichtsen beitragen, zur Fortsetzung des „*größten Raubzuges der Geschichte*“ – wie es Friedrich und Weik völlig zu Recht bereits 2013 in ihrem Bestseller genannt haben (**Anlage 9**).

<https://www.nachdenkseiten.de/?p=19862>

Dieser größte Raubzug der Geschichte ist im Schatten der Corona-Krise in eine geschichtlich noch nie dagewesene Dimension des Vermögens-transfers (**Anlage 10**) gesteigert worden,

https://www.focus.de/finanzen/boerse/experten/fatale-geldpolitik-der-notenbanken-der-grosse-crash-kommt-naeher-wir-stehen-vor-dem-groessten-vermoegenstransfer-aller-zeiten_id_12105255.html

insbesondere bei den 14 reichsten USA-Milliardären (Bezos, Gates, Zuckerberg, Buffet, Ellison, Balmer, Page, Brin, Bloomberg, Musk, Dell, Knight, Adelson um sage und schreibe 565 Milliarden US-Dollar innerhalb weniger Monate [Stand 15.06.2020]– **Anlage 11**)

https://www.meinbezirk.at/niederoesterreich/c-politik/reichtum-der-milliardaere-um-eine-halbe-billion-in-der-corona-krise-gewachsen_a4105182

Genau diese Milliardärsriege ist über Fondsgesellschaften/Vermögensverwaltungsgesellschaften wie insbesondere BlackRock, der weltweit größten Vermögensverwaltungsgesellschaft mit einem verwalteten Vermögen

von 7,4 Billionen US-Dollar, als Hauptaktionärin bei der Klägerin beteiligt.

Der Sitz 2 weiterer Hauptaktionäre aus Katar, hinter denen die katari-sche Herrscherfamilie AL-Thani steht, welche im Verdacht steht, Terrori-smus (Hamas) zu finanzieren,

<https://www.spiegel.de/spiegel/deutsche-bank-in-der-krise-jetzt-kom-men-die-scheichs-a-1115708.html>

befindet sich auch noch in Steuerparadiesen wie British Virgin Island (Paramount Services Holdings Ltd.) oder Cayman Islands (Supreme Universal Holdings Ltd.).

Ursprünglich betrugen die Beteiligungen von Al-Thani in 2016 noch knapp 10 %.

Aufgrund des konkreten Verdachts der Terrorismusfinanzierung hätte gemäß § 6a KWG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einschreiten können, aus meiner Sicht schon wegen § 89c StGB ein-schreiten müssen:

§ 6a

Besondere Aufgaben

(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf schließen lassen, dass von einem Institut angenom-mene Einlagen, sonstige dem Institut anvertraute Vermögenswerte oder eine Finanztrans-aktion der Terrorismusfinanzierung nach § 89c des Strafgesetzbuchs oder der Finanzie-rung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs dienen oder im Falle der Durchführung einer Finanztransaktion dienen würden, kann die Bundesanstalt

- 1. der Geschäftsführung des Instituts Anweisungen erteilen,*
- 2. dem Institut Verfügungen von einem bei ihm geführten Konto oder Depot untersagen,*
- 3. dem Institut die Durchführung von sonstigen Finanztransaktionen untersagen.*

(2) Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 liegen in der Regel insbesondere dann vor, wenn es sich bei dem Inhaber eines Kontos oder Depots, dessen Verfügungsberechtigten oder dem Kunden eines Instituts um eine natürliche oder juristische Person oder eine nicht rechtsfä-hige Personenvereinigung handelt, deren Name in die im Zusammenhang mit der Bekämp-fung des Terrorismus angenommene Liste des Rates der Europäischen Union zum Gemein-samen Standpunkt des Rates 2001/931/GASP vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. EG Nr. L 344 S. 93) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen wurde.

(3) Die Bundesanstalt kann Vermögenswerte, die einer Anordnung nach Absatz 1 unterlie-gen, im Einzelfall auf Antrag der betroffenen natürlichen oder juristischen Person oder ei-

ner nicht rechtsfähigen Personenvereinigung freigeben, soweit diese der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts der Person oder ihrer Familienmitglieder, der Bezahlung von Versorgungsleistungen, Unterhaltsleistungen oder vergleichbaren Zwecken dienen.

(4) Eine Anordnung nach Absatz 1 ist aufzuheben, sobald und soweit der Anordnungsgrund nicht mehr vorliegt.

(5) Gegen eine Anordnung nach Absatz 1 kann das Institut oder ein anderer Beschwerter Widerspruch erheben.

(6) Die Möglichkeit zur Anordnung von Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs nach § 4 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

Davor dürfen Sie auf keinen Fall den Blick verschließen, wenn Sie mit ihrer jetzt beabsichtigten Entscheidung diesen modernen Raubrittern noch mehr realwirtschaftlich erarbeitetes oder zu erarbeitendes Vermögen zuschieben. und auch noch die Beklagte zwingen, sich womöglich an Terrorismusfinanzierung beteiligen zu müssen.

Dieser Raubzug ist durch unbegrenztes und nicht mehr durch normales Wirtschaftswachstum gedecktes „Gelddrucken“ bewirkt worden, also digitale Geldschöpfung aus Nichts, bislang maßgeblich durch die Geschäftsbanken bis zur Finanzkrise 2007/08, nunmehr maßgeblich durch die Federal Reserve (FED) und die Europäische Zentralbank (EZB) und andere Zentralbanken selbst, z.B. die Bank of Japan und die People´s Bank of China, mittels „Quantitative Easing“, also Kauf von Unternehmens- und Staatsanleihen. (**Anlage 10**).

Der Raubzug beinhaltet vor allem Straftaten, die in sogenannten Nebenstrafgesetzen geregelt sind, z.B. Bilanzfälschung („falsche Darstellung“), § 331 HGB, Verbotene Kreditgeschäfte §§ 54, 3 I Nr. 3 KWG, Steuerhinterziehung bzw. Beihilfe zur Steuerhinterziehung, § 370 AO und natürlich auch einschlägige Straftaten des Wirtschaftsstrafrechts wie Untreue, § 266 StGB, Wucher, 291 StGB, Betrug § 263 StGB, Anstiftung zur Nötigung, §§ 240, 26 StGB und Erpressung, § 253, 26 StGB, Beihilfe zur Geldwäsche, §§ 261, 26 StGB und Geldfälschung, § 146 StGB.

Letzterer Tatbestand wird permanent erfüllt durch die sogenannte Geldschöpfung aus Nichts durch Geschäftsbanken und vor allem Sparkassen und Landesbanken incl. der KfW, also der bisher vorherrschenden Form der Gelderzeugung,

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/665284/d226f46518f875047c6f83c65ad707fe/mL/2017-04-monatsbericht-data.pdf>

wenn man, wie Sie es in Ihrem Hinweisbeschluss tun, Bargeld und Buchgeld gleichwertig als Geld ansieht im Sinne von § 488 I BGB.

Geld darf nämlich nicht von Geschäftsbanken aus dem Nichts hergestellt werden, wie es ja jetzt durchgängige Praxis geworden ist, sondern nur durch die Zentralbank, vgl. Art 88 GG, § 14 I BundesbankG und insbesondere § 3 I Nr. 3 KWG.

<https://geldhahn-zu.de/de/finanzkapitalismus-ist-verboten-widerstand-dagegen-erlaubt.html>

Zum besseren Verständnis ist hier der Wortlaut von § 146 StGB wiedergegeben:

§ 146 **Geldfälschung**

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

- 1. Geld in der Absicht nachmacht, daß es als echt in Verkehr gebracht oder daß ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Geld in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird,*
- 2. falsches Geld in dieser Absicht sich verschafft oder feilhält oder falsches Geld, das er unter den Voraussetzungen der Nummern 1*
- 3. oder 2 nachgemacht, verfälscht oder sich verschafft hat, als echt in Verkehr bringt.*

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldfälschung verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Genau mit der falschen Behauptung, die wertlosen Zahlenreihen auf dem Darlehensauszahlungskonto, die nur einen Buchungsakt visualisieren, der als Bilanzverlängerung bezeichnet wird (**Anlage 12**)

<https://monetative.de/wie-entsteht-giralgeld-und-wie-kommt-es-in-umlauf/>

und eo ipso keine Wertschöpfung beinhaltet, sei von derselben Wertigkeit wie das von der Zentralbank emittierte Bargeld/Guthaben auf den Geschäftskonten der Banken und Sparkassen bei der Zentralbank/EZB, drehen die Banken und Sparkassen ihren Kunden Zahlenreihen mit Währungszeichen als „echtes“ Geld an, also als Äquivalent zum Zentralbankgeld.

Genau das ist nicht der Fall und erstmals empirisch-wissenschaftlich von Prof. Werner bereits Ende 2014 nachgewiesen worden.

<https://reader.elsevier.com/reader/sd/pii/S1057521914001070?token=E59122C1439EF5614BAA36F14F6BEA5173F143E70F7AEC25473CC4E068FD986E115F5445DABB944A5A390D1F0537A734>

Am gravierendsten ist allerdings der Umstand, dass einer der Hauptaktionäre womöglich Terrorismusfinanzierung betreibt und Bestechung für ein Kavaliersdelikt hält.

Terrorismusfinanzierung ist strafbar, und zwar mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren:

§ 89c

Terrorismusfinanzierung

(1) Wer Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese von einer anderen Person zur Begehung

- 1. eines Mordes (§ 211), eines Totschlags (§ 212), eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches), einer Körperverletzung nach § 224 oder einer Körperverletzung, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zufügt,*
- 2. eines erpresserischen Menschenraubes (§ 239a) oder einer Geiselnahme (§ 239b), von Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährlicher Straftaten in*
- 3. den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Absatz 1 bis 3, des § 308 Absatz 1 bis 4, des § 309 Absatz 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Absatz 1, 3 oder 4, des § 316b Absatz 1 oder 3 oder des § 316c Absatz 1 bis 3 oder des § 317 Absatz 1,*
- 4. von Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Absatz 1 bis 3, von Straftaten nach § 19 Absatz 1 bis 3, § 20 Absatz 1 oder 2, § 20a Absatz 1 bis 3, § 19 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 1 oder 2 oder § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,*
- 5. von Straftaten nach § 51 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes,*
- 6. von Straftaten nach § 51 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes,*
- 7. einer Straftat nach § 328 Absatz 1 oder 2 oder § 310 Absatz 1 oder 2,*

8. einer Straftat nach § 89a Absatz 2a

verwendet werden sollen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. 2 Satz 1 ist in den Fällen der Nummern 1 bis 7 nur anzuwenden, wenn die dort bezeichnete Tat dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt, um selbst eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftaten zu begehen.

(3) 1 Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Tat im Ausland begangen wird. 2 Wird sie außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen, gilt dies nur, wenn sie durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder die finanzierte Straftat im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(4) 1 In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. 2 Wird die Tat in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, wenn die Tat weder durch einen Deutschen begangen wird noch die finanzierte Straftat im Inland noch durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(5) Sind die Vermögenswerte bei einer Tat nach Absatz 1 oder 2 geringwertig, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(6) Das Gericht mildert die Strafe (§ 49 Absatz 1) oder kann von Strafe absehen, wenn die Schuld des Täters gering ist.

(7) 1 Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der Tat aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhindert. 2 Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

Würden Sie der Klägerin im Endergebnis, wie Sie es mit Ihrem Hinweisbeschluss angekündigt haben, zu einer Zahlungsforderung gegen die Beklagte wegen der Verschaffung von Thin Air (dünner Luft) oder – wie Prof.

Werner es bezeichnet hat - „Fairy Dust“ (Märchenstaub) verhelfen, würden Sie sich daher zum Mittäter oder Gehilfen einer Reihe von Straftaten machen, die der größte Raubzug der Geschichte durch die Verantwortlichen der Klägerin und ihrer Anteilseigner beinhaltet, insbesondere von verbotenen Kreditgeschäften incl. des vorliegenden Kontokorrentkreditgeschäftes mit der Beklagten.

Hinzu käme dann auch noch womöglich Beteiligung an Terrorismusfinanzierung.

Spätestens an dieser Stelle müssen Sie innehalten und sich fragen, wen Sie mit Ihrer beabsichtigten Berufungszurückweisung begünstigen und für welche Leistung!

Sollten Sie also gemäß Ihrem Hinweisbeschluss die Berufung ohne Gewährung rechtlichen Gehörs und ohne mündliche Anhörung zurückweisen, müssen Sie persönlich damit rechnen, wegen sittenwidriger (bedingt) vorsätzlicher Schädigung der Beklagten gemäß §§ 826, 830, 840 BGB als Gesamtschuldner in Anspruch genommen zu werden.

Denn auch für Sie gilt das (Grund)Gesetz, wie Art 97 I 2. Halbs. GG und Art 20 III GG es vorsieht und Sie mit Ihrem Amtseid versichert haben, möglicherweise sogar mit Gottesformel.

§ 38 Richtereid

(1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten:

"Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) Der Eid kann für Richter im Landesdienst eine Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten und statt vor einem Gericht in anderer Weise öffentlich geleistet werden.

Vor dieser Haftung schützt sie auch nicht das Richterspruchprivileg (§ 839 II BGB), da sie amtspflichtwidrig vorhaben, das Grund- und Men-

schenrecht der Klägerin bzw. von mir als ihrem Geschäftsführer auf Gewährung rechtlichen Gehörs zu verletzen und rechtswidrig in die grundrechtlich geschützte Unternehmer- und Berufsfreiheit (Art 12 I GG) einzugreifen, also die Verletzung der höchsten Rechtsnormen, nämlich die Bestimmungen des Grundgesetzes über Grundrechte in Kauf zu nehmen, an die Sie unmittelbar gebunden sind durch Art 1 III GG.

Art. 1

(1) 1Die Würde des Menschen ist unantastbar. 2Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Damit wollen Sie *offensichtlich*, zumindest für mich, zu einer in der Praxis von Bundesgerichtshof (BGH) und Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht mehr überprüften Entscheidung kommen und sich dabei einzig und allein darauf stützen, die Klägerin hätte Fristen für „substantiiertes“ Vorbringen versäumt und wollen ihr keine Gelegenheit mehr geben, ihr Vorbringen zu ergänzen, vor allem auch in einer mündlichen Verhandlung.

Dazu wäre die Beklagte ohne weiteres in der Lage, was die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, wenn ihr denn konkret gesagt würde, was an ihrem bisherigen Vorbringen noch fehlt und faire Gelegenheit zur Ergänzung gegeben würde.

Sie wissen ja sicherlich, dass die Überprüfung ihrer beabsichtigten Entscheidung im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde angesichts der Annahmehquoten des BGH von durchschnittlich weniger als 3% und von Jedermann-Verfassungsbeschwerden an das Bundesverfassungsgericht unter 1% liegen, also Ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Prüfung ihrer Entscheidung und des Weges dazu von einer oberen Instanz droht.

Sie können sicherlich nachvollziehen, dass ich dies nicht mehr als rechtsstaatlich und fair ansehe, zumal Sie zwar im Namen des Volkes Recht sprechen, aber noch nicht einmal ansatzweise durch demokratische Wahlen legitimiert worden sind, sondern von der Exekutive beliebig eingesetzt, versetzt und abgesetzt werden können, die wiederum

von den etablierten Parteien beherrscht wird, die sich mehr und mehr einer demokratischen Kontrolle, insbesondere auf EU-Ebene entzogen haben.

Wir leben jetzt in einem Parteienstaat, dem Sie wahrscheinlich auch Ihre Karriere zu verdanken haben und haben wahrscheinlich ebenfalls einen für Beamte meistens etwas günstigeren Kredit aufgenommen für Ihr schönes Zuhause, möglicherweise sogar bei der Klägerin oder einer ihrer Tochtergesellschaften, wie z.B. der Postbank.

Das begründet Loyalitäten, die in diesem Fall Ihren Entscheidungsspielraum bzw. Ihre Wahrnehmungsfähigkeit anscheinend doch sehr einschränken und Sie sich selbst zu einem Werkzeug oder Gehilfen des größten Raubzugs der Geschichte degradieren und – noch schlimmer – womöglich auch noch Terrorismusfinanzierung begünstigen.

Können und wollen Sie dies mit Ihrem Gewissen und Ihrem Amtseid weiter vereinbaren?

Ich hoffe nicht. Denn dann sehe ich weiter schwarz nicht nur für das Überleben von Demokratie und Rechtsstaat in diesem leider nicht mehr so schönen Deutschland, sondern für ein vor allem menschenwürdiges Leben in diesem Land und vielen anderen Ländern, in denen die Klägerin aktiv ist.

Die Beklagte wäre im Übrigen auch zahlungsunfähig, wenn Sie zu dieser Zahlung verurteilt würde, weil sie derzeit keine Bankkredite erhält wegen der schlechten Auskünfte über mich persönlich in der Schufa und der Creditreform, obwohl ich nur der Geschäftsführer der Beklagten bin und nicht ihr Inhaber/Gesellschafter.

Die schlechten Auskünfte entbehren bei Licht besehen einer Grundlage. Ich persönlich war bereits im Juni 2016 schuldenfrei und im Schuldnerregister gelöscht bzw. zu löschen wegen Schuldenfreiheit.

Die Beklagte wiederum verfügt über ein vorläufig vollstreckbares Forderungsvermögen von ca. 4.2 Mio. €, das teilweise bereits durch Zwangssicherungshypotheken abgesichert ist oder noch bei der Klägerin (!) hinterlegt ist und in Zahlungsforderungen gegen einen der größten Steuerbetrüger Berlins besteht, nämlich Angehörigen der Familie Brauner, insbesondere Dr. Heinrich Brauner, dessen Steuerhinterziehungsaktivitäten seit vielen Jahren von den Berliner Finanzbehörden unverständlicherweise freundlich geduldet werden und der persönlich und als Rechtsnachfolger/Erbe seiner Eltern Theresa und Artur Brauner nach den letzten offiziellen Pressemitteilungen für Steuerschulden in Höhe

von mehr 70 Mio. € haftet (**Anlage 13**).

Er muss auch seltsamerweise in der Öffentlichkeit keine Schutzmaske tragen, wie sich kürzlich beobachten ließ (**Anlage 14**).

Das Foto wurde in Berlin aufgenommen, nicht in Lugano/Schweiz, wo Dr. Heinrich („Henry“) Brauner angeblich seinen Wohnsitz hat.

Ca. 3,2 Mio. Euro dieses Vermögens der Beklagten besteht in abgetretenen Auszahlungsforderungen gegen den Notarverwahrer Wendt, der ein Notaranderkonto **bei der Klägerin** verwaltet und sich seit Jahren amtspflichtwidrig weigert, das Guthaben in Höhe von Euro 20,6 Mio. Zug – um – Zug gegen Löschung der Grundschulden auszuzahlen. Von diesem Betrag sind ca. 3,2 Mio. aufgelaufene Hinterlegungszinsen, deren Auszahlung gemäß einem Urteil des LG Berlin aus dem Jahre 2013 von der Beklagten zugestimmt werden muss. Diese Auszahlungsforderung ist an die Beklagte von dem früheren Mandanten der Klägerin zur Absicherung von Prozessgebührenansprüchen und zur Einziehung abgetreten worden (**Anlage 15**).

Auch bei diesen Hinterlegungszinsen handelt es sich um Geld aus dem Nichts, fairy dust, genauso wie der angeblich an die Beklagte ausgezahlte Geldbetrag, der sich vor seiner „Gut**buchung**“ (daher der Begriff Buchgeld) nicht im Vermögen der Klägerin befand, sondern von ihr aus dem Nichts kreiert wurde und in diesem Verfahren als echte Geldforderung zzgl. (wucherischer) Zinsen, deren Äquivalent realwirtschaftlich von der Beklagten erarbeitet, verdient werden muss, zurückverlangt wird.

Adair Lord Turner, oberster britischer Finanzaufseher von 2006 – 2013 und einer der Masterminds der Bewältigung der Finanzkrise 2007/08, fasste diese selbst das Geld erschaffende Tätigkeit der Banken in der Kurzformel zusammen (**Anlage 16**):

**„Banks do not lend money
Banks create money“**

<https://qz.com/586664/lord-adair-turner-on-the-largely-fictional-world-of-finance/>

Wollen Sie es wirklich besser wissen als diese höchste fachlich-wissenschaftliche Autorität Englands?

https://de.wikipedia.org/wiki/Adair_Turner,_Baron_Turner_of_Ecchinswell

England hatte außerdem mit der Bank of England die erste Notenbank, heute Zentralbank genannt, gegründet, die die Geldschöpfung aus Nichts zunächst als Notenbank und nun als verstaatlichte Zentralbank erfolgreich praktiziert hat, und das seit 1694.

https://de.wikipedia.org/wiki/Bank_of_England

1.

Vorab sollten Sie sich allerdings klarmachen, dass Sie im Ergebnis der Klägerin einen Geldzahlungsanspruch in Höhe von 22.200,79 EUR zzgl. Zinsen zusprechen und einen *h i l f s w e i s e* von der Beklagten geltend gemachten Schadensersatzanspruch in Höhe von 9.000 € absprechen sowie Prozesskostenerstattung zusprechen wollen, obwohl die Klägerin keinerlei Leistung erbracht hat, sondern lediglich Zahlenreihen ohne Wert, „fairy dust“ wie es Prof. Werner genannt hat, geliefert hat, nämlich lediglich einen Anspruch auf Auszahlung von Geld, also ein Recht und nicht eine Sache. Die Beklagte spekuliert bei diesem Geschäftsmodell darauf, dass sie den Anspruch auf Auszahlung nicht erfüllen muss. Es ist also keineswegs ein „Darlehensgegenstand“, „aus dem Vermögen des Darlehensgebers ausgeschieden und dem Vermögen des Darlehensnehmers endgültig zugeführt“ worden.

Durch Überweisungen transferiert die Klägerin also nur diesen Anspruch auf Auszahlung von Geld an die Empfängerbank des Zahlungsgläubigers.

Der bekommt also für die realwirtschaftliche Leistung, die er an den Kreditnehmer erbracht hat, ebenfalls nur „Fairy Dust“ ausgezahlt(!).

Dementsprechend wurde auch keine Ausscheidung des Darlehensgegenstandes aus dem Vermögen der Klägerin durch Aktivtausch vorgenommen (vgl. § 19 KWG) und gebucht, sondern die Gutbuchung des Darlehensbetrages auf der Passivseite der Bankbilanz als Verpflichtung (zur Auszahlung von Bargeld), also als Schuld der Klägerin (!) an die Beklagte gebucht (**Anlage 17**).

Diese angebliche Schuld der Klägerin erlischt erst mit der Darlehensrückzahlung durch die Darlehensnehmerin, die etwas zurückzahlt, was sie nicht von der Bank erhalten hat. Diese hat nur Zahlen geliefert und nicht die Leistung erbracht, die der Darlehensnehmer mit den Zahlen ohne Wert bezahlt hat.

Der Leistungserbringer hat wiederum auch nur Zahlen ohne Wert von seiner Bank, hier der Klägerin, erhalten, jedenfalls solange er kein Bargeld von seiner Bank dafür erhalten hat, sondern von der Bank selbst

geschöpftes Buch"geld" bzw. von der Empfängerbank der Überweisung, die dadurch zur Schuldnerin der Geldauszahlungsschuld gegenüber dem tatsächlichen Leistungserbringer geworden ist.

Unglaublich, aber leider die Wahrheit. Mit diesem Taschenspielertrick zocken in Wahrheit Sparkassen und Banken ihre Kunden ab, die es nicht durchschauen und auch nicht durchschauen sollen. Sie würden dann womöglich auch noch erkennen, dass sie Sparkassen und Banken als Zahlungsdienstleister nicht benötigen.

2.

Rechtlich betrachtet ist durch die Bilanzverlängerung keine Schuld in der Person der Beklagten entstanden, weil sie gleichzeitig Gläubigerin des Auszahlungsanspruches und Schuldnerin des Rückzahlungsanspruches geworden ist.

Treffen Gläubiger und Schuldner einer Forderung in einer Person zusammen, führt dies zum Erlöschen des Anspruchs (**Konfusion**). Die Beklagte hat also von Anfang an eine **rechtsvernichtende Einwendung** geltend gemacht.

„Im Zivilrecht ist die **Konfusion** eine der rechtsvernichtenden Einwendungen, also einer der Gründe, der zum Erlöschen eines Anspruchs führt. Konfusion tritt ein, wenn Gläubiger und Schuldner einer Forderung in einer Person zusammentreffen.

Bei dinglichen Rechten spricht man statt von Konfusion von Konsolidation.

Das BGB regelt die Konfusion – anders als andere Erlöschensgründe wie Aufrechnung, Erfüllung, Unmöglichkeit, Erlass – nicht. Das Gesetz setzt sie aber voraus, etwa in § 425 Abs. 2 BGB für die Gesamtschuld („*Dies gilt insbesondere [...] von der Vereinigung der Forderung mit der Schuld*“).

[https://de.wikipedia.org/wiki/Konfusion_\(Recht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Konfusion_(Recht))

Sie hätten also zuerst prüfen m ü s s e n, ob der von der Beklagte geltend gemachte Darlehensrückzahlungsanspruch nicht schon von vornherein daran scheitert, dass die Klägerin gleichzeitig Gläubigerin und Schuldnerin derselben Geldzahlungsforderung ist – wie alle im sogenannten Schuldgeldsystem agierenden Banken, die in aller Regel selbst geschöpftes „Buch"geld verleihen, welches nur durch Buchungen entsteht, die – für jeden Laien unverständlich – von den Fachleuten Bilanzverlängerung genannt werden.

Mit dem durch „Bilanzverlängerung" geschaffenen Buchgeld wird also

auch rechtlich betrachtet „Nichts“ verliehen, weder eine Sache noch ein Recht, also lediglich „Thin Air“ oder „Fairy Dust“ wie auch Professor Werner als Ökonom richtig erkannt und empirisch festgestellt hat.

Atemberaubend und für viele Menschen wahrscheinlich einfach eine zu unglaubliche Nummer ist dann allerdings, wie sich Banker und Anteilseigner von Banken diesen Taschenspielertrick nunmehr seit über 300 Jahren zunutze gemacht haben und nunmehr in einem Maße nutzbar machen, das jegliches menschliches Vorstellungsvermögen sprengt, und zwar ohne Erbringung von realwirtschaftlichen Leistungen. Die Klägerin hat damit ganz wesentlich dazu beigetragen, dass nur noch eine winzige Gruppe von Menschen von weniger als 25 Personen mehr als die halbe Erde besitzen.

Die Erfolge bei der Praktizierung dieses Taschenspielertricks hat einige Akteure auf Bankerseite dazu gebracht, Größenwahnsinnig und mit Allmachtsphantasien ausgestattet sich dann auch noch als Master of the Universe zu betrachten, was zumindest bis zur ersten globalen Finanzkrise 2007/08 sogar funktioniert hat, die diesen Meistern der Geldschöpfung aus Nichts einen großen Zacken aus der Krone geschlagen hat. Einer von Ihnen hat sogar in vollständiger Hybris von sich behauptet, er tue Gottes Werk (Lloyd Blankfein, zu diesem Zeitpunkt Chef der größten Investmentbank Goldman Sachs – **Anlage 18**):

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/goldman-sachs-chef-blankfein-ich-bin-ein-banker-der-gottes-werk-verrichtet-1886316.html>

Nun, dieser Master ist unterhalb der Krone nackt.

So nackt wie der Kaiser in Christian Anderson´s Märchen „Des Kaisers neue Kleider“

https://de.wikipedia.org/wiki/Des_Kaisers_neue_Kleider

Wer diese Wahrheit – kompetent und glaubwürdig - ausspricht, hat allerdings nichts mehr zu lachen, jedenfalls am Anfang. So ist es mir ergangen.

Ich bin von „Kollegen“ aus der verfassten Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, die ganz überwiegend im Dienste dieser Master stehen und sich mit undemokratischen Methoden an die Spitze der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gebracht haben, nämlich durch Vorstandswahlen, an denen regelmäßig weniger als 1% der Kammermitglieder teilgenommen haben.

Derzeit muss jetzt das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main klären, ob dies rechtmäßig, vor allem grundrechtskonform gewesen ist, was es *offensichtlich* nicht ist (**Anlage 19**)

Die Sache, über die Sie zu entscheiden haben, berührt also uns alle, die wir Schuldner einer Bank oder Sparkasse sind, also die 99% Nicht-Milliardäre, deren Alterssicherungen jetzt auch noch in Frage gestellt sind.

Grundsätzlicher kann eine Sache nicht sein!

3. a)

Hinzu kommt in dem Ihnen vorliegenden Fall, dass Sie sich an keiner Stelle Ihres Hinweisbeschlusses mit der unstrittigen Tatsache auseinandersetzen, dass die Beklagte, vertreten durch mich als Geschäftsführer, als sie noch als [REDACTED] die Geschäftsbeziehung zur Klägerin durch außerordentliche Kündigung mit Schreiben vom 12.09.2016 beendet hat, weil die Klägerin Treuhandgelder in einer Größenordnung von ca. 500.000€ regelrecht unterschlagen hat, die bar eingezahlt worden waren und nicht zum Vermögen der Klägerin und auch nicht der Beklagten gehörten, sondern als Fremdgeld zu verwalten waren.

Mir war es als Geschäftsführer der Beklagten wegen einer Kontenpfändung des Finanzamtes Frankfurt am Main II wegen einer streitigen Umsatzsteuerschuld von ca. 50.000€ u.a. von Konten der Beklagten bei der Klägerin, die unzulässig auf die Anderkonten ausgedehnt worden war, über 2 Wochen nicht möglich, über die Treugeldguthaben zu verfügen, auch nachdem ich die Steuerschuld ausgeglichen hatte. Insbesondere erhielt die Beklagte keine Barrückzahlungen von bar eingezahlten Fremdgeldern (insgesamt eine Summe von 635.000€).

Selbst geringste Beträge von 13,50 Euro konnte mir die Filiale der Klägerin in Frankfurt am Main, Roßmarkt, angeblich wegen dieser unzulässigen Pfändung nicht auszahlen, die betragsmäßig nur ca. 1/10 der treuhänderisch verwalteten Fremdgelder ausmachten.

Die Beklagte konnte deshalb ihre Treuhandtätigkeit für Mandanten, insbesondere im Fall der Familie [REDACTED] nicht mehr fortsetzen. Der Treuhandvertrag musste aufgelöst werden. Aus diesem Grund kündigte die

Beklagte die Geschäftsbeziehung zur Klägerin mit sofortiger Wirkung und machte die durch den Verlust der Einnahmen aus der Treuhandtätigkeit verursachten Schaden mit Schreiben vom 12.09.2016 geltend, auf welches die Klägerin Bezug genommen hatte, ohne es als Anlage vorzulegen (**Anlage 20**).

Haben Sie dieses Schreiben nicht gelesen? Es wurde dann nach dem Erlass des Versäumnisurteils mit der Einspruchsbegründung vom 29.04.2019 (Blatt 94 GA) als Anlage B 3 vorgelegt. In der Gerichtsakte ist die Anlage B 3 ebenso wie die Anlagen B1 und B2 n i c h t enthalten.

Ich gehe deshalb davon aus, dass Sie diese Anlagen schlicht nicht gelesen haben, aber mit Ihren Ausführungen den Eindruck erwecken, sie hätten diese Anlagen gelesen.

Ich lege deshalb nochmals die Anlagen B1 und B2 als **Anlage 21** vor und darf Sie bitten, diese Anlagen sorgfältig zu lesen. Sie sind sorgfältig erstellt worden und repräsentieren sehr viel Insiderwissen über das heutige Banken- und Finanzsystem, dass sich erneut in einer tiefen Krise befindet, die nach meiner tiefsten Überzeugung nicht mehr durch Steuermittel, Staatsgarantien und schieres „Gelddrucken“, Quantitative Easing gelöst werden kann und vor allem auch nicht gelöst werden darf, weil es mit Demokratie und Freiheit und vor allem mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist.

Der anwaltliche Vertreter der Klägerin hat in seiner Anspruchsbegründung vom 31.07.2018 auf dieses Schreiben vom 12.09.2019 Bezug genommen, allerdings ohne es mit der Klagebegründung vorzulegen,

4. Mit Schreiben vom 12.09.2016 kündigte die Beklagte das Girokonto sowie den Dispositionskredit mit sofortiger Wirkung.

Beweis: Kündigungsschreiben vom 12.09.2016, Vorlage im Bestreitensfall

was in meinen Augen bereits grenzwertig gewesen ist im Hinblick auf die Wahrheitspflicht, § 146 ZPO.

§ 138 ZPO

Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht

(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

(3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

(4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

Hätte er das Kündigungsschreiben vorgelegt, welches vorsorglich hiermit nochmal als **Anlage 19** vorgelegt wird, hätte er ebenfalls kein Urteil bekommen dürfen, weil sich aus dem Kündigungsschreiben vom 12.09.2016 Tatsachen ergeben, die für eine wirksame fristlose Kündigung der Geschäftsbeziehung durch die Beklagte v o r der Kündigung der Klägerin durch Schreiben vom 27.04.2017 sprechen mit der Rechtsfolge, dass sich die Klägerin nicht mehr zur Begründung ihrer Forderung auf einen erst durch sie selbst gekündigten Girovertrag berufen konnte.

b)

Auf der gleichen Linie von unvollständigem Vorbringen der Klägerin liegt die Nichterwähnung der Anfechtung der Rechnungsabschlüsse der Klägerin bzw. der unterstellten Genehmigung der Rechnungsabschlüsse durch die Beklagte mit Schreiben vom 28.01.2019, also noch vor Erlass des Versäumnisurteils vom 27.02.2019, welches sich die Klägerin dadurch regelrecht erschlichen hat.

Auch das Anfechtungsschreiben ist mit der Einspruchsbegründung als Anlage B 2 vorgelegt worden.

Haben Sie es gelesen? Es befindet sich ebenfalls nicht in der Gerichtsakte.

Das Versäumnisurteil musste die Beklagte gegen sich ergehen lassen, weil ihr nach Beauftragung von Rechtsanwalt [REDACTED] nach Verweisung vom unzuständigen LG Wiesbaden an das örtlich zuständige LG Berlin – wiederum unzulässig - keine Fristverlängerung für die Klagerwiderrung eingeräumt worden ist.

Das LG Berlin hatte mit der Verweigerung der Fristverlängerung übersehen, dass die Klägerin ihre Klage zunächst an ein unzuständiges Gericht gerichtet hatte, dass – solange sich die Beklagte anwaltlich nicht vor diesem Gericht hat vertreten lassen und auf die Klage eingelassen hat - keine wirksame Frist als unzuständiges Gericht setzen konnte.

In dieser Phase des Verfahrens (Klärung der Zuständigkeit) muss sich die Beklagte noch nicht zwingend durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, sondern kann selbst als Partei bzw. Parteivertreter, wie in meinem Fall, Verweisungsantrag stellen, was sich aus § 281 II ZPO ergibt.

§ 281 ZPO

Verweisung bei Unzuständigkeit

(1) Ist auf Grund der Vorschriften über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Gerichte die Unzuständigkeit des Gerichts auszusprechen, so hat das angegangene Gericht, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluss sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen. 2 Sind mehrere Gerichte zuständig, so erfolgt die Verweisung an das vom Kläger gewählte Gericht.

(2) 1 Anträge und Erklärungen zur Zuständigkeit des Gerichts können vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. 2 Der Beschluss ist unanfechtbar. 3 Der Rechtsstreit wird bei dem im Beschluss bezeichneten Gericht mit Eingang der Akten anhängig. 4 Der Beschluss ist für dieses Gericht bindend.

(3) 1 Die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, die bei dem im Beschluss bezeichneten Gericht erwachsen. 2 Dem Kläger sind die entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt.

Die Beklagte hatte deshalb durch mich als Geschäftsführer und „Anwalt/Lawyer“ ihre Verteidigungsabsicht fristgemäß bei dem LG Wiesbaden angezeigt und **Verweisung** an das LG Berlin **beantragt (Anlage 21)**.

Diese Verweigerung der Fristverlängerung durch das LG Berlin beinhaltete den ersten schwerwiegenden, völlig unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs, weil es der Beklagten noch vor dem Termin der mündlichen Verhandlung im Ergebnis das Recht abgeschnitten hat, auf die Klage wahrheitsgemäß und vollständig (§ 146 I ZPO) zu erwidern.

Auch dieses Verhalten im Zusammenspiel mit dem anwaltlichen Vertreter der Klägerin lässt sich in zivilrechtlichen Termini ohne weiteres als sittenwidrige (bedingt) vorsätzliche, gemeinschaftliche begangene Schädigung der Beklagten einordnen, §§ 826, 830, 840 BGB, so dass die Beklagte nicht zögern wird, unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt sowohl die Richterinnen [REDACTED] als auch Rechtsanwalt [REDACTED] in Anspruch

zu nehmen, wenn Sie an Ihrer Absicht festhalten, die Berufung der Beklagten als offensichtlich unbegründet zurück zu weisen.

Bei Berücksichtigung der Anfechtung hätte das Versäumnisurteil ebenfalls nicht ergehen dürfen, weil spätestens die Anfechtung den geltend gemachten Zinsanspruch zu Fall gebracht hätte (bei korrekter Rechtsanwendung), da es sich auch hier um eine sogenannte rechtsvernichtende Einwendung gehandelt hat.

c)

Es hat sich leider bei vielen Rechtsanwälten eingebürgert, dass missliebige Tatsachen, die den klageweise für den Mandanten geltend gemachten Anspruch in Frage stellen würden, entgegen der Wahrheitspflicht nicht oder nicht vollständig dargelegt werden, um einen Prozess zu gewinnen. Stattdessen werden dann häufig Rechtsfragen in den Vordergrund geschoben, um davon abzulenken, dass es bei der Tatsachenbasis nicht stimmt.

Angesichts der Verweigerung der Fristverlängerung für die Einreichung der Klageerwiderung hatte RA Dr. [REDACTED], der mich in dieser Sache anwaltlich vertritt, davon abgeraten, eine von mir vorbereitete Klageerwiderung einzureichen und zur sogenannten Flucht in das Versäumnisurteil geraten, um im Einspruchsverfahren im Rahmen der Einspruchsbeurteilung uneingeschränkt durch angebliche Fristversäumnisse zu erwidern.

Die der Einspruchsbeurteilung beigefügte Anlage B 1 haben Sie *offensichtlich* ebenfalls nicht gelesen, wie Ihre Ausführungen im Hinweisbeschluss nahe legen und insbesondere der Umstand, dass die Anlage B1 ebenfalls nicht in der Gerichtsakte enthalten ist.

Die Anlage B 1 enthält eine Berufungsbegründung, die in einem parallelen Verfahren zwischen dem Darlehensnehmer eines Studentendarlehen und der üblicherweise zu diesem Zweck von der Klägerin eingeschalteten Inkassogesellschaft EOS Investment GmbH beim 24. Senat des Kammergerichts anhängig gewesen ist [REDACTED]

Die Berufungsbegründung [REDACTED] ist als **Anlage 22** beigefügt.

Sie sollten diese Akten beiziehen. Die Darstellung und internetfähige Aufbereitung dieses Verfahrens ist noch nicht abgeschlossen, weswegen noch nicht auf eine entsprechende Webseite zugegriffen werden kann.

Auch in diesem Parallelverfahren ist das Recht des Beklagten Schmidt auf Gewährung rechtlichen Gehörs und darüber hinaus das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter (Art 101 GG) *offensichtlich* und auch noch eingeständenermaßen verletzt worden. Auch in diesem Verfahren ist es nicht mehr zur mündlichen Verhandlung und zu Beweisaufnahmen oder zumindest zur Anhörung von Finanzwissenschaftlern, z.B. Prof. [REDACTED] gekommen.

Die Abweisung der Berufung gemäß § 522 II ZPO erfolgte in diesem Verfahren sogar noch vor Ablauf der Frist zur Stellungnahme zum Hinweisbeschluss. Sie ist *offensichtlich* nichtig und kann nie in Rechtskraft erwachsen. Das wäre als wenn der Schwanz mit dem Hund wedelt, also einfachgesetzliche Normen, auch noch falsch ausgelegt und angewendet stehen über dem Grundgesetz. Selbst verfassungswidrige Gesetze sind *ex tunc*, also von Anfang an, nichtig und können nicht in Rechtskraft erwachsen, nur weil sich kein Gericht gefunden hat, das zu prüfen und festzustellen oder dieser Aspekt nicht „fristgemäß“ vorgetragen wurde. Das wäre so, als könne der bloße Zeitablauf etwas rechtens machen, dass auf keinen Fall jemals wirksam in Recht erwachsen konnte, weil die Norm oder die gerichtlichen Entscheidung wegen Grundrechtsverstosses nichtig ist (vgl. Art 1 III GG).

Die Aufforderung zur Stellungnahme scheint also eine eher nicht ernst gemeinte Gewährung rechtlichen Gehörs zu sein. Sie kann enthalten, was sie will. Sie wird jedenfalls nicht berücksichtigt, wenn die Klägerin eine Bank oder Sparkasse ist, insbesondere eine „systemrelevante“ Bank.

Ein Darlehensnehmer kann also in solchen Auseinandersetzungen nur verlieren.

Er hat keine Chance, mit seinem Anliegen gehört zu werden.

Der Erhalt dieses Systems der Vermögensumschichtung von ganz vielen Verlierern zu ganz wenigen Gewinnern ist die oberste Norm und steht noch oberhalb des Grundgesetzes, sozusagen ein göttliches Gebot (siehe Lloyd Blankfein)?

Wer das glaubt, wird nicht selig und hat sein Gewissen und seinen Verstand an der Garderobe zum Besprechungszimmer und zum Gerichtssaal abgegeben.

An dem Beschluss des 24. Senats des KG vom 28.08.2017 (**Anlage 23**) hatte auch noch ein Richter mitgewirkt, der gewissermaßen vom Gang geholt worden war und nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig war.

In diesem Verfahren konnte nachgewiesen werden, dass sich die Klägerin im Darlehensvertrag noch nicht einmal zur Bereitstellung eines Geldbetrages verpflichtet hatte, sondern nur zur Auszahlung eines „Betrages“

Der 26. Senat des Kammergerichts hat in diesem ebenfalls gemäß § 522 II ZPO unter eingestandener Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör die Berufung als *offensichtlich* unbegründet zurückgewiesen.

Ich sage es ganz offen: Das war Rechtsbeugung, offensichtliche und wissentliche Verletzung der beiden wichtigsten Verfahrensgrundrechte eines Gerichtsprozesses, nämlich des Grund- und Menschenrechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs, Art. 103 I GG, Art. 6 I EMRK und des Grundrechts auf den gesetzlichen Richter § 16 S. 2 GVG, Art. 101 I GG.

Auch in diesem Parallelverfahren hatte der dortige Berufungskläger die Nichtigkeit des Darlehensvertrages gemäß § 134 BGB i.V.m. § 3 I Nr. 3, 54 KWG geltend gemacht und den Trick mit der Bilanzverlängerung dargestellt, durch den der Darlehensnehmer zum einseitigen Schuldner gemacht worden war, obwohl ihm ebenfalls – rechtlich betrachtet – nur eine Forderung auf Auszahlung von (Bar)geld „verliehen“ worden ist.

d)

Sie beabsichtigen also, der Beklagten einen Vermögensverlust, einen Schaden von ca. 35.000€ mit Mitteln der offensichtlichen Rechtsbeugung und des grundgesetzwidrigen Eingriffs in wirtschaftliche Freiheitsrechte zuzufügen. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlagen. Im Gegenteil, dass ist verboten und sogar strafbar, wenn es bewusst geschieht oder zumindest in Kauf genommen wird.

Die Beklagte soll also für von der Klägerin aus Nichts ohne nennenswerten Aufwand geschöpftes Geld letztlich ca. 22.200 € an die Klägerin bezahlen und keinen Schadensersatz für Veruntreuung von bar eingezahltem Treugeld leisten.

Das kann nicht rechtens sein und ist es auch nicht.

Die beabsichtigte Entscheidung wäre *offensichtlich* sittenwidrig, § 138 BGB, weil Leistung und Gegenleistung in einem „*offensichtlichen Missverhältnis*“ stehen und auch noch strafrechtlich betrachtet eine Beihilfe zu gravierenden Straftaten darstellen bis womöglich zur Terrorismusfinanzierung.

Würden Sie also gemäß Ihrem Hinweisbeschluss entscheiden, würden Sie mindestens Beihilfe, und zwar vorsätzlich, zu einer sittenwidrigen Schädigung der Beklagten und auch mir persönlich leisten. Denn ich hafte gegenüber der Beklagten als GmbH- Geschäftsführer für die Erstattung dieser Kosten.

Sie würden sich also mir gegenüber und auch der Beklagten gegenüber schadensersatzpflichtig machen gemäß §§ 826, 830 BGB.

§ 826 BGB

Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 830 BGB

Mittäter und Beteiligte

(1) 1Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. 2Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

(2) Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.

Sollte gar noch der Straftatbestand des Wuchers vorliegen, bzw. vorliegend erfüllt sein, § 291 StGB, käme auch noch Beihilfe zu einer Straftat in Betracht, §§ 291, 27 StGB und eine zivilrechtliche Deliktshaftung gemäß § 823 Abs. 2 BGB, §§ 291,27 StGB, §§ 830, 840 BGB (gesamtschuldnerische Haftung).

2.

Soweit die von Ihnen angekündigte Entscheidung die Verletzung von Amtspflichten beinhaltet, was in Fällen der Verletzung rechtlichen Gehörs zweifelsohne der Fall ist, weil es sich insoweit um ein Verfahrensgrundrecht und Menschenrecht handelt und das Richterspruchprivileg in diesem Stadium des Verfahrens (vor rechtskräftiger Entscheidung) noch nicht greift, käme sogar § 339 StGB (Rechtsbeugung) in Betracht, also eine unmittelbare persönliche Haftung gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 339 StGB und wiederum gemäß § 826 BGB.

Die von mir seit vielen Jahren beobachtete Praxis, die zweitinstanzliche Kontroll- und Rechtsfortbildungsfunktion nicht mehr wahr zu nehmen und mittels der Anwendung von § 522 Abs. 2 ZPO das Grund- und Menschenrecht auf faire Gewährung rechtlichen Gehörs de facto außer Kraft zu setzen, u. a. unter Berufung auf das Richterspruchprivileg, unterläuft auch noch die für Richter geltende Bindung an die Grundrechte, Artikel 1 Abs. 3 GG und Artikel 97 Abs. 1, 2. Halbsatz GG:

„(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

„(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“

Der zweite Teil dieser der Unabhängigkeit der Justiz dienenden Vorschrift wird leider in der Praxis viel zu häufig nicht ernst genommen. Er bedeutet aber klipp und klar, das auch Richter die obersten Normen, also das Grundgesetz und die Grundrechte zu beachten haben, wie Art 1 III GG ausdrücklich vorsieht.

Hinzu kommt vorliegend etwas, was sehr typisch ist für die rechtsmissbräuchliche Anwendung von § 522 Abs. 2 ZPO:

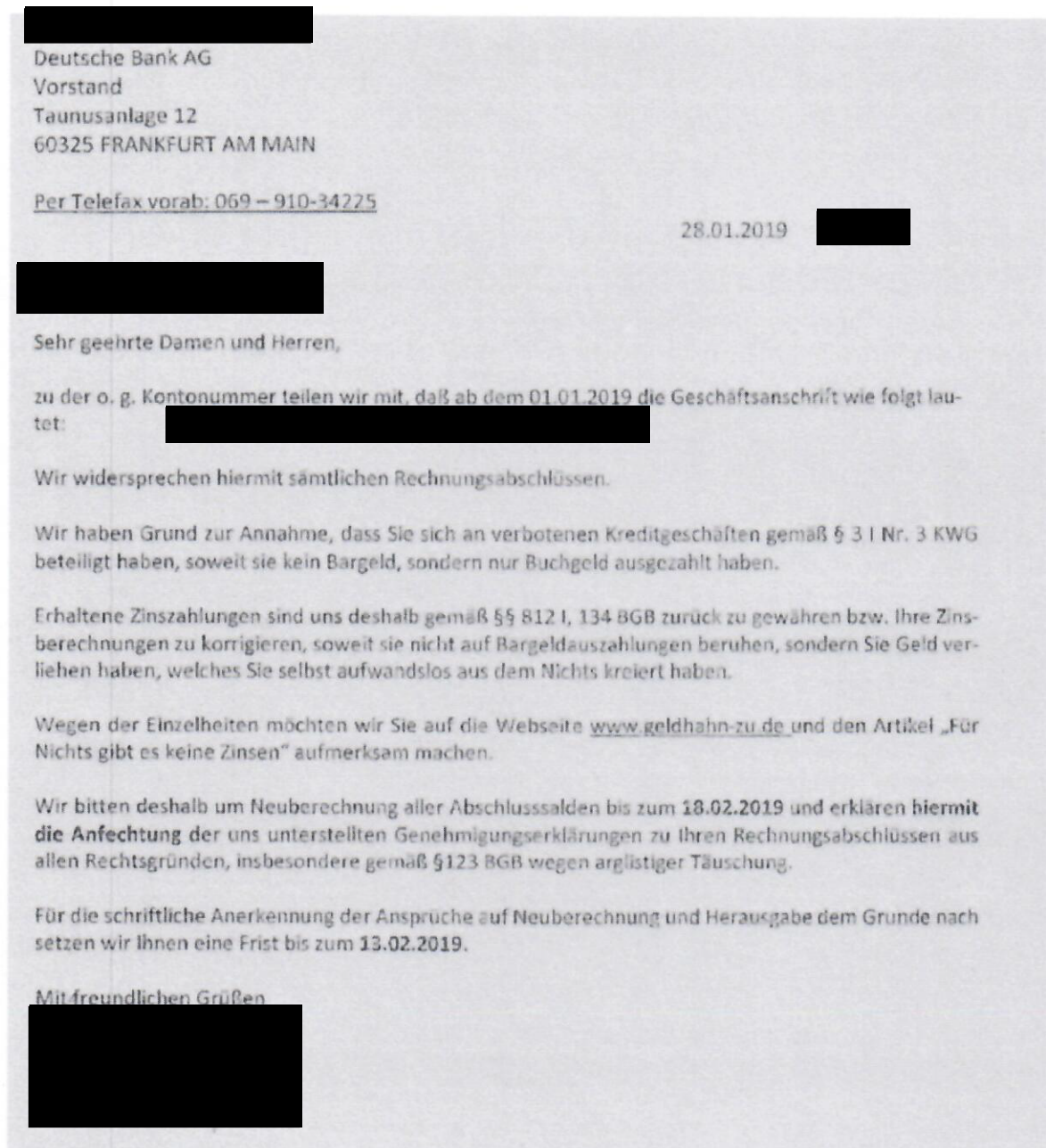
Streitige Tatsachen werden als solche nicht aufgeführt und damit Beweiserhebung und ausdrückliche Tatsachenfeststellungen von entscheidungserheblichen Tatsachen erspart.

Ein gutes Beispiel dafür sind die Verdrehungen in der Darstellung des tatsächlichen Vorbringens der Beklagten in Ihrem Hinweisbeschluss vom 24.03.2020 in Bezug auf die Anfechtung der Rechnungsabschlüsse der Klägerin. In der Darstellung des Vorbringens der Beklagten führen Sie aus:

Der Klägerin stehe ferner kein Anspruch auf Verzugszinsen zu. Hinter der Schaffung von Giralgeld stehe keinerlei Herstellungsaufwand, Refinanzierungskosten würden nicht verursacht.

Da die den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Zinsberechnungen falsch seien, seien die unterstellten Genehmigungserklärungen gemäß § 123 Abs. 1 BGB wegen arglistiger Täuschung anfechtbar.

Die Wahrheit ist: Die Beklagte hatte den Rechnungsabschlüssen der Klägerin mit Schreiben vom 28.01.2019 widersprochen und die Anfechtung der unterstellten Genehmigungserklärungen erklärt, und zwar mit folgender Begründung:



Die Beklagte hatte ganz klar dem letzten Rechnungsabschluss fristgemäß widersprochen und ganz klar die Anfechtung der fingierten Genehmigungserklärungen erklärt und dies klipp und klar mit der wucherischen Zinsberechnung für Geld aus dem Nichts begründet.

Die Beklagte hat also nicht eine Rechtsauffassung vertreten, wonach die unterstellten Genehmigungserklärungen anfechtbar sind, sondern die Anfechtung gemäß § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung erklärt. In dem Schreiben vom 28.01.2019 ist klipp und klar die Rede davon, dass die Klägerin sich an verbotenen Kreditgeschäften gemäß § 3 I Nr. 3 KWG beteiligt hat, welcher nach Wortlaut und Sinn und Zweck dieser Verbotsvorschrift auf das Kreditgeschäft der Klägerin unmittelbar anwendbar ist.

Anschließend machen Sie Ausführungen zum marktüblichen Effektivzins, die nur dann zutreffend sein können, wenn die Klägerin Geld der EZB verliehen hätte und nicht Geld, was sie aus dem Nichts selbst geschöpft hat. Für das selbst geschöpfte Buchgeld aus dem Nichts sind der Klägerin keine Refinanzierungskosten entstanden. Der Umstand, dass bis vor Beginn der Coronakrise die Banken zu mehr als 95% das verliehene Kreditgeld selbst hergestellt haben (Geldschöpfung aus dem Nichts) wird ja selbst von der Deutschen Bundesbank nicht mehr abgeleugnet (Monatsbericht 4/2017) und von der „Community“ offiziell zugegeben.

Oder wollen Sie die Aussage von Adair Lord Turner, dem obersten Finanzaufseher Englands von 2008 - 2013 in Frage stellen, wonach Banken kein Geld verleihen, sondern das Geld, was sie verleihen, selbst kreieren?

Würden Sie mich in der mir zustehenden mündlichen Verhandlung (vgl. § 137 Abs. 4 ZPO) befragen, würde ich zu der Berechtigung der Anfechtungserklärung sehr präzise weitere Darlegungen mit Beweisanträgen machen, die dem Entwurf meiner zur Einreichung durch RA Dr. [REDACTED] vorbereiteten Einspruchs begründung entsprechen, die ich abschließend mit der Bitte um Berücksichtigung als **Anlage 24** beifüge.

Ihre Ausführungen entsprechen also dem, was das Bundesverfassungsgericht als Hinwegsetzung über erheblichen Vortrag der Parteien oder ohne oder nur mit formelhafter Begründung (BVERFG, famRZ 98,606/7) oder Zugrundelegung eines vom Parteivortrags völlig abweichenden Sachverhaltes (BVerfG Beschl. v. 04.10.1995,2 BvR 739/95) oder als Nichteingehen auf den wesentlichen Kern von Tatsachenvortrag mit zentraler Bedeutung für das Verfahren (BverfGE 86,133) bezeichnet.

Das ist *offensichtlich* Willkür und hat mit Fairness und fairer Feststellung von Tatsachen bzw. Beweiswürdigung nichts zu tun.

Im Übrigen wird mir durch Ihr Vorgehen auch noch die Möglichkeit genommen, als Partei bzw. als Parteivertreter das Wort zu ergreifen (§ 137

Abs. 4 ZPO in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG), da ich nur in der mündlichen Verhandlung das Wort ergreifen kann und mir mit diesem Schreiben erlaube, von diesem Recht nunmehr im schriftlichen Verfahren Gebrauch zu machen.

Ich erwarte nunmehr von Ihnen **Hinweise** gemäß § 139 ZPO auf Ihr weiteres Vorgehen und würde mich freuen, wenn Sie mein früher gehegtes Vertrauen in den Rechtsstaat des Grundgesetzes wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

